

Rechtliche Analyse: Schadensersatzansprüche bei gesundheitlichen Folgeschäden durch falsche Verdächtigungen

Datum: 20. August 2025

Zusammenfassung

Die vorliegende rechtliche Analyse untersucht die Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche bei gesundheitlichen Folgeschäden, die durch falsche Verdächtigungen entstehen. Anlass ist der Fall von Herrn B., der behauptet, durch eine falsche Anschuldigung der Vergewaltigung im Jahr 2016 und die daraus resultierenden Maßnahmen (Kontaktsperrung, Wohnungsverweis) gesundheitliche Schäden erlitten zu haben, die zu einer 100%igen Erwerbsminderungsrente ab 2020 führten.

1. Einleitung und Problemstellung

Falsche Verdächtigungen, insbesondere im Bereich von Sexualstraftaten, können für die zu Unrecht Beschuldigten schwerwiegende Folgen haben. Diese reichen von unmittelbaren Rechtsnachteilen wie Untersuchungshaft oder einstweiligen Verfügungen bis hin zu langfristigen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden. Die rechtliche Bewertung solcher Fälle erfordert eine differenzierte Betrachtung verschiedener Anspruchsgrundlagen und deren Voraussetzungen.

Der vorliegende Fall von Herrn B. weist folgende Besonderheiten auf: Die Anschuldigung der Vergewaltigung erfolgte im Dezember 2016, führte zu einer einjährigen Kontaktsperrung und einem Wohnungsverweis. Das Strafverfahren wurde im Oktober 2017 eingestellt. Herr B. behauptet, durch diese Ereignisse gesundheitliche Schäden erlitten zu haben, die in einer 100%igen Erwerbsminderungsrente ab 2020 resultierten.

2. Anspruchsgrundlagen im Überblick

2.1 § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetzen

Die primäre Anspruchsgrundlage für Schadensersatz bei falschen Verdächtigungen ist § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit strafrechtlichen Schutzgesetzen. Relevant sind insbesondere:

§ 164 StGB (Falsche Verdächtigung): Diese Vorschrift schützt vor der vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Beschuldigung einer Straftat. Sie ist als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB anerkannt.

§ 239 StGB (Freiheitsberaubung): Wie das OLG Frankfurt im bekannten Präzedenzfall entschieden hat, kann eine falsche Anschuldigung, die zu einer Inhaftierung führt, als Teilnahme an einer Freiheitsberaubung gewertet werden.

§ 186 StGB (Üble Nachrede) und § 187 StGB (Verleumdung): Diese Vorschriften schützen vor ehrverletzenden Äußerungen und können bei falschen Anschuldigungen einschlägig sein.

2.2 § 824 BGB (Kreditgefährdung)

§ 824 BGB erfasst die Verbreitung unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen zu bewirken. Diese Vorschrift kann bei falschen Anschuldigungen relevant werden, wenn diese öffentlich werden und die berufliche oder gesellschaftliche Stellung des Betroffenen beeinträchtigen.

2.3 § 823 Abs. 1 BGB (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB kann durch falsche Anschuldigungen verletzt werden. Dies gilt insbesondere für schwerwiegende Vorwürfe wie Sexualstraftaten, die das Ansehen und die Ehre der betroffenen Person erheblich beeinträchtigen.

3. Detaillierte Analyse der Voraussetzungen

3.1 Voraussetzungen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 164 StGB

3.1.1 Objektiver Tatbestand

Falsche Verdächtigung: Es muss eine unwahre Tatsachenbehauptung vorliegen, die eine bestimmte Person einer Straftat verdächtigt. Die Unwahrheit der Behauptung muss objektiv

feststehen.

Geeignetheit zur Einleitung eines Verfahrens: Die Verdächtigung muss geeignet sein, ein behördliches Verfahren gegen den Verdächtigten herbeizuführen oder zu fördern.

3.1.2 Subjektiver Tatbestand

Vorsatz oder Fahrlässigkeit: Der Verdächtigende muss zumindest fahrlässig gehandelt haben. Bei vorsätzlichem Handeln sind die Erfolgsaussichten deutlich höher.

Kenntnis der Unwahrheit: Bei vorsätzlichem Handeln muss der Verdächtigende die Unwahrheit seiner Behauptung gekannt oder zumindest für möglich gehalten haben.

3.2 Kausalität und Schaden

3.2.1 Haftungsbegründende Kausalität

Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der falschen Verdächtigung und den eingetretenen Schäden bestehen. Dies umfasst sowohl die Äquivalenz- als auch die Adäquanzkausalität.

3.2.2 Psychisch vermittelte Kausalität

Besondere Bedeutung kommt der psychisch vermittelten Kausalität zu. Das OLG Frankfurt hat in einem wegweisenden Urteil ausdrücklich anerkannt, dass Kosten für entlastende Gutachten nach den Grundsätzen der psychisch vermittelten Kausalität als Schaden geltend gemacht werden können.

Bei gesundheitlichen Folgeschäden ist zu prüfen, ob die psychische Belastung durch die falsche Anschuldigung ursächlich für die Gesundheitsschäden war. Hier sind besonders hohe Anforderungen an den Nachweis zu stellen.

3.2.3 Schadenspositionen

Materielle Schäden: Hierzu gehören Anwaltskosten, Gutachterkosten, Verdienstausschlag und medizinische Behandlungskosten.

Immaterielle Schäden: Schmerzensgeld für die erlittenen seelischen Beeinträchtigungen, wobei die Rechtsprechung hier restriktiv ist.

Folgeschäden: Bei nachweisbaren gesundheitlichen Folgeschäden können auch langfristige Einkommenseinbußen ersatzfähig sein.

4. Besondere Herausforderungen bei gesundheitlichen Folgeschäden

4.1 Nachweis der Kausalität

Der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der falschen Anschuldigung und späteren gesundheitlichen Schäden stellt eine der größten Herausforderungen dar. Die Rechtsprechung stellt hier hohe Anforderungen:

Zeitlicher Zusammenhang: Es muss ein plausibler zeitlicher Zusammenhang zwischen der falschen Anschuldigung und dem Auftreten der Gesundheitsschäden bestehen. Je größer der zeitliche Abstand, desto schwieriger wird der Nachweis.

Ausschluss anderer Ursachen: Es müssen andere mögliche Ursachen für die Gesundheitsschäden ausgeschlossen werden. Dies erfordert in der Regel umfassende medizinische und psychiatrische Gutachten.

Vorbestehende Erkrankungen: Bestanden bereits vor der falschen Anschuldigung gesundheitliche Probleme, muss differenziert werden, welcher Anteil der aktuellen Beschwerden auf die falsche Anschuldigung zurückzuführen ist.

4.2 Medizinische Dokumentation

Eine lückenlose medizinische Dokumentation ist essentiell für den Erfolg einer Schadensersatzklage:

Zeitnahe Behandlung: Idealerweise sollte unmittelbar nach der falschen Anschuldigung eine medizinische oder psychiatrische Behandlung begonnen haben, die die psychischen Auswirkungen dokumentiert.

Fachärztliche Gutachten: Gutachten von Fachärzten für Psychiatrie oder Psychosomatik sind erforderlich, um den Zusammenhang zwischen der falschen Anschuldigung und den Gesundheitsschäden zu belegen.

Verlaufsdokumentation: Die Entwicklung der Beschwerden muss über den gesamten Zeitraum dokumentiert sein.

4.3 Erwerbsminderung als Folgeschaden

Die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Erwerbsminderung durch falsche Anschuldigungen ist besonders komplex:

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit: Es muss nachgewiesen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit ursächlich auf die falsche Anschuldigung zurückzuführen ist und nicht auf andere Faktoren.

Berechnung des Schadens: Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem hypothetischen Einkommen ohne die falsche Anschuldigung und dem tatsächlichen Einkommen bzw. den Sozialleistungen.

Mitwirkungspflichten: Der Geschädigte muss alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen, insbesondere therapeutische Behandlungen.

5. Rechtsprechungsanalyse

5.1 Wegweisender Präzedenzfall

Das Urteil des OLG Frankfurt vom 28.09.2016 (Az. 18 U 5/14) stellt einen wichtigen Präzedenzfall für Schadensersatzansprüche bei falschen Vergewaltigungsvorwürfen dar:

Sachverhalt: Ein prominenter Wettermoderator wurde von seiner Ex-Partnerin der Vergewaltigung beschuldigt und befand sich vom 20.3.2010 bis 29.7.2010 in Untersuchungshaft. Das Landgericht Mannheim sprach ihn am 31.5.2011 frei.

Rechtliche Würdigung: Das OLG Frankfurt stellte fest, dass die Beklagte "vorsätzlich wahrheitswidrig der Vergewaltigung bezichtigt" hatte und sich dabei Verletzungen selbst zugefügt hatte.

Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 239 StGB (Freiheitsberaubung) und § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB (Teilnahme).

Schadensersatz: Das Gericht sprach 7.096,51 € plus Zinsen zu, hauptsächlich für Gutachterkosten.

Bedeutung für ähnliche Fälle: Das Urteil zeigt, dass Schadensersatz bei nachweislich falschen Anschuldigungen grundsätzlich möglich ist, aber hohe Beweisanforderungen bestehen.

5.2 Weitere relevante Rechtsprechung

AG Brandenburg, Urteil vom 26.5.2016, 34 C 40/15: Das Gericht bestätigte die Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung bei falscher Verdächtigung nach § 823 II BGB, stellte aber klar, dass die bloße Anhörung in einem Ermittlungsverfahren noch nicht für Schmerzensgeld ausreicht.

BGH-Rechtsprechung zu psychisch vermittelter Kausalität: Der BGH hat in verschiedenen Entscheidungen die Grundsätze für den Nachweis psychisch vermittelter Schäden entwickelt,

die auch bei falschen Anschuldigungen relevant sind.

5.3 Rechtsprechung zu § 824 BGB

Die Rechtsprechung zu § 824 BGB zeigt, dass diese Vorschrift bei falschen Anschuldigungen durchaus relevant sein kann, insbesondere wenn die Vorwürfe öffentlich werden und die berufliche Stellung beeinträchtigen.

Voraussetzungen: Unwahre Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, den Kredit zu gefährden oder sonstige Nachteile zu bewirken.

Verschulden: § 824 Abs. 2 BGB stellt klar, dass nur bei Kenntnis der Unwahrheit gehaftet wird.

6. Beweisprobleme und Beweislast

6.1 Beweislast des Geschädigten

Der Geschädigte trägt grundsätzlich die Beweislast für:

- Die Unwahrheit der Anschuldigung
- Das Verschulden des Anschuldigenden
- Den eingetretenen Schaden
- Die Kausalität zwischen Anschuldigung und Schaden

6.2 Besondere Beweisprobleme

Nachweis der Unwahrheit: Eine Verfahrenseinstellung bedeutet nicht automatisch, dass die Anschuldigung falsch war. Erforderlich ist der positive Nachweis der Unwahrheit.

Nachweis des Vorsatzes: Bei vorsätzlichen falschen Anschuldigungen sind die Erfolgsaussichten höher, aber der Nachweis ist schwieriger.

Kausalitätsnachweis bei Gesundheitsschäden: Hier sind umfassende medizinische Gutachten erforderlich, die den Zusammenhang zwischen der Anschuldigung und den Gesundheitsschäden belegen.

6.3 Beweiserleichterungen

In bestimmten Fällen können Beweiserleichterungen greifen:

Anscheinsbeweis: Bei typischen Geschehensabläufen kann ein Anscheinsbeweis für die Kausalität sprechen.

Sekundäre Darlegungslast: Wenn der Geschädigte die wesentlichen Umstände dargelegt hat, kann eine sekundäre Darlegungslast des Beklagten entstehen.

7. Bewertung der Erfolgsaussichten im Fall B.

7.1 Ausgangslage und Besonderheiten des Falls

Der Fall von Herrn B. weist mehrere charakteristische Merkmale auf, die für die Bewertung der Erfolgsaussichten relevant sind:

Zeitlicher Verlauf: Die Anschuldigung erfolgte im Dezember 2016, das Strafverfahren wurde im Oktober 2017 eingestellt. Die behaupteten gesundheitlichen Folgeschäden führten erst ab 2020 zu einer 100%igen Erwerbsminderungsrente. Dieser zeitliche Abstand von etwa drei bis vier Jahren zwischen der falschen Anschuldigung und der Erwerbsminderung stellt eine erhebliche Herausforderung für den Kausalitätsnachweis dar.

Art der Maßnahmen: Die falsche Anschuldigung führte zu einer einjährigen Kontaktsperre und einem Wohnungsverweis, aber nicht zu einer Untersuchungshaft wie im erwähnten Präzedenzfall. Dies könnte die Erfolgsaussichten beeinträchtigen, da die unmittelbaren Eingriffe in die Rechte weniger schwerwiegend waren.

Verfahrensausgang: Die Einstellung des Strafverfahrens ist zunächst positiv, bedeutet aber nicht automatisch, dass die Anschuldigung nachweislich falsch war. Für einen erfolgreichen Schadensersatzanspruch müsste die Unwahrheit der Anschuldigung positiv bewiesen werden.

7.2 Rechtliche Erfolgsaussichten nach Anspruchsgrundlagen

7.2.1 § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 164 StGB

Positive Faktoren: - Das Strafverfahren wurde eingestellt, was für die Unschuld von Herrn B. spricht - Vergewaltigungsvorwürfe sind besonders schwerwiegend und können erhebliche psychische Belastungen verursachen - Die einjährige Kontaktsperre und der Wohnungsverweis stellen erhebliche Eingriffe in die Lebensführung dar

Problematische Faktoren: - Der positive Nachweis der Unwahrheit der Anschuldigung könnte schwierig sein - Der Nachweis des Vorsatzes oder zumindest der Fahrlässigkeit der ehemaligen Lebensgefährtin ist erforderlich - Die Kausalität zwischen der Anschuldigung und den erst Jahre später eingetretenen Gesundheitsschäden ist schwer zu beweisen

Einschätzung: Die Erfolgsaussichten sind als **mäßig bis gering** einzuschätzen, da die Beweisführung erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

7.2.2 § 823 Abs. 1 BGB (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)

Positive Faktoren: - Vergewaltigungsvorwürfe stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar - Die öffentliche Bekanntmachung durch die Kontaktsperre könnte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen

Problematische Faktoren: - Auch hier ist der Nachweis der Unwahrheit und des Verschuldens erforderlich - Die Kausalität für die Gesundheitsschäden bleibt problematisch

Einschätzung: Ähnlich wie bei § 823 Abs. 2 BGB sind die Erfolgsaussichten **mäßig bis gering**.

7.2.3 § 824 BGB (Kreditgefährdung)

Anwendbarkeit: § 824 BGB könnte einschlägig sein, wenn die falschen Anschuldigungen öffentlich wurden und die berufliche Stellung von Herrn B. beeinträchtigt haben.

Probleme: Auch hier gelten die gleichen Beweisschwierigkeiten bezüglich Unwahrheit, Verschulden und Kausalität.

Einschätzung: Die Erfolgsaussichten sind **gering**, da zusätzlich noch die Kreditgefährdung nachgewiesen werden müsste.

7.3 Besondere Herausforderungen bei gesundheitlichen Folgeschäden

7.3.1 Kausalitätsproblematik

Die größte Herausforderung im Fall B. liegt im Nachweis der Kausalität zwischen der falschen Anschuldigung von 2016 und der Erwerbsminderungsrente ab 2020:

Zeitlicher Abstand: Der Zeitraum von drei bis vier Jahren ist erheblich und erschwert den Kausalitätsnachweis erheblich. Die Rechtsprechung ist bei solchen zeitlichen Abständen sehr restriktiv.

Zwischenliegende Ursachen: In dem langen Zeitraum können andere Faktoren für die Gesundheitsschäden ursächlich geworden sein. Diese müssten ausgeschlossen werden.

Medizinische Dokumentation: Es wäre erforderlich, eine lückenlose medizinische Dokumentation vorzulegen, die den Zusammenhang zwischen der Anschuldigung und den Gesundheitsschäden belegt.

7.3.2 Erforderliche Gutachten

Für einen erfolgreichen Nachweis wären umfassende Gutachten erforderlich:

Psychiatrisches Gutachten: Ein Facharzt für Psychiatrie müsste bestätigen, dass die falsche Anschuldigung ursächlich für die psychischen Erkrankungen war.

Arbeitsmedizinisches Gutachten: Die Arbeitsunfähigkeit müsste auf die psychischen Folgen der falschen Anschuldigung zurückgeführt werden.

Differentialdiagnose: Andere mögliche Ursachen für die Gesundheitsprobleme müssten ausgeschlossen werden.

7.4 Schadenshöhe und Schadenspositionen

7.4.1 Materielle Schäden

Anwaltskosten: Die Kosten für die Verteidigung im Strafverfahren könnten grundsätzlich ersatzfähig sein, wenn die falsche Anschuldigung nachgewiesen wird.

Gutachterkosten: Wie im erwähnten Präzedenzfall könnten Kosten für entlastende Gutachten ersatzfähig sein.

Medizinische Behandlungskosten: Kosten für die Behandlung der psychischen Folgeschäden könnten ersatzfähig sein.

Verdienstaufschlag/Erwerbsschaden: Dies wäre der größte Schadenposten. Bei einer 100%igen Erwerbsminderungsrente ab 2020 könnte der Schaden erheblich sein, wenn die Kausalität nachgewiesen werden kann.

7.4.2 Berechnung des Erwerbsschadens

Grundlage: Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem hypothetischen Einkommen ohne die falsche Anschuldigung und den tatsächlichen Einkünften (Erwerbsminderungsrente).

Zeitraum: Der Schaden läuft grundsätzlich bis zum regulären Renteneintritt.

Beispielrechnung: Bei einem hypothetischen Nettoeinkommen von 2.500 € monatlich und einer Erwerbsminderungsrente von 1.000 € monatlich würde der monatliche Schaden 1.500 € betragen. Über einen Zeitraum von 20 Jahren (bis zum regulären Renteneintritt) würde dies einen Gesamtschaden von 360.000 € bedeuten.

Abzinsung: Der zukünftige Schaden müsste auf den Zeitpunkt der Entscheidung abgezinst werden.

7.4.3 Immaterielle Schäden (Schmerzensgeld)

Grundsatz: Bei nachgewiesenen schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen kann Schmerzensgeld zugesprochen werden.

Höhe: Die Rechtsprechung ist bei falschen Anschuldigungen zurückhaltend. Im erwähnten Präzedenzfall wurde kein Schmerzensgeld zugesprochen, sondern nur die Gutachterkosten erstattet.

Schätzung: Bei einem nachgewiesenen Fall könnte das Schmerzensgeld im Bereich von 10.000 bis 50.000 € liegen, abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung.

7.5 Vergleichbare Fälle und Schadenssummen

7.5.1 Bekannter Präzedenzfall

Schadenssumme: 7.096,51 € plus Zinsen **Schadenspositionen:** Ausschließlich Gutachterkosten **Besonderheiten:** Untersuchungshaft von etwa vier Monaten, klarer Nachweis der vorsätzlichen falschen Anschuldigung

7.5.2 Andere dokumentierte Fälle

Die Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen ist begrenzt. In den meisten Fällen werden nur die unmittelbaren Kosten (Anwalts- und Gutachterkosten) ersetzt, während langfristige Gesundheitsschäden selten erfolgreich geltend gemacht werden können.

7.6 Prozessrisiken und -kosten

7.6.1 Prozessrisiko

Beweisrisiko: Das Hauptrisiko liegt im Nachweis der Kausalität zwischen der falschen Anschuldigung und den Gesundheitsschäden.

Kostenrisiko: Bei einem Prozessverlust müsste Herr B. die Kosten beider Parteien tragen, was bei einem hohen Streitwert erheblich sein kann.

Zeitrisiko: Solche Verfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen.

7.6.2 Prozesskosten

Anwaltskosten: Bei einem Streitwert von 300.000 € würden die Anwaltskosten für beide Instanzen etwa 15.000 bis 20.000 € betragen.

Gutachterkosten: Medizinische und psychiatrische Gutachten können 5.000 bis 15.000 € kosten.

Gerichtskosten: Diese richten sich nach dem Streitwert und können mehrere tausend Euro betragen.

7.7 Gesamteinschätzung der Erfolgsaussichten

7.7.1 Positive Faktoren

- Schwerwiegende Anschuldigung (Vergewaltigung)
- Einstellung des Strafverfahrens
- Erhebliche Eingriffe durch Kontaktsperre und Wohnungsverweis
- Potentiell hoher Schaden bei nachgewiesener Kausalität

7.7.2 Negative Faktoren

- Schwieriger Nachweis der Unwahrheit der Anschuldigung
- Problematischer Nachweis des Verschuldens der ehemaligen Lebensgefährtin
- Erhebliche Kausalitätsprobleme aufgrund des zeitlichen Abstands
- Hohe Anforderungen an die medizinische Dokumentation
- Erhebliches Prozessrisiko

7.7.3 Fazit

Die Erfolgsaussichten für eine Schadensersatzklage von Herrn B. sind als **gering bis mäßig** einzuschätzen. Während die potentielle Schadenshöhe erheblich sein könnte (mehrere hunderttausend Euro), sind die rechtlichen Hürden sehr hoch. Insbesondere der Nachweis der Kausalität zwischen der falschen Anschuldigung von 2016 und der Erwerbsminderungsrente ab 2020 dürfte sich als äußerst schwierig erweisen.

Eine erfolgreiche Klage würde voraussetzen: 1. Den positiven Nachweis der Unwahrheit der Anschuldigung 2. Den Nachweis des Verschuldens der ehemaligen Lebensgefährtin 3. Eine lückenlose medizinische Dokumentation des Kausalzusammenhangs 4. Den Ausschluss anderer Ursachen für die Gesundheitsprobleme

Ohne diese Nachweise ist eine erfolgreiche Klage unwahrscheinlich. Das Prozessrisiko ist erheblich, da bei einem Verlust die Kosten beider Parteien zu tragen wären.

8. Handlungsempfehlungen für Herrn B.

8.1 Sofortige Maßnahmen

8.1.1 Dokumentensammlung und -sicherung

Strafverfahrensakten: Herr B. sollte unverzüglich vollständige Kopien der Strafverfahrensakten anfordern. Diese enthalten wichtige Beweise für den Verlauf des Verfahrens und die Gründe für die Einstellung.

Medizinische Dokumentation: Alle medizinischen Unterlagen ab 2016 sollten gesammelt und chronologisch geordnet werden. Besonders wichtig sind: - Erstbehandlungen nach der Anschuldigung - Psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen - Gutachten für die Erwerbsminderungsrente - Verlaufsdokumentationen

Korrespondenz und Beweise: Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Kontaktsperre, dem Wohnungsverweis und der ursprünglichen Anschuldigung sollten gesichert werden.

8.1.2 Rechtliche Erstberatung

Eine spezialisierte anwaltliche Beratung ist unerlässlich. Der Anwalt sollte Erfahrung in folgenden Bereichen haben: - Schadensersatzrecht - Persönlichkeitsrechtsverletzungen - Medizinrecht (für die Kausalitätsfragen)

8.2 Prüfung der Erfolgsaussichten

8.2.1 Vorläufige Bewertung der Beweislage

Unwahrheit der Anschuldigung: Es muss geprüft werden, ob die Unwahrheit der Anschuldigung positiv bewiesen werden kann. Die bloße Verfahrenseinstellung reicht nicht aus.

Verschulden der ehemaligen Lebensgefährtin: Es muss untersucht werden, ob Beweise für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegen.

Medizinische Kausalität: Ein vorläufiges medizinisches Gutachten sollte die Plausibilität des Kausalzusammenhangs zwischen der Anschuldigung und den Gesundheitsschäden bewerten.

8.2.2 Kosten-Nutzen-Analyse

Potentielle Schadenshöhe: Bei nachgewiesener Kausalität könnte der Schaden mehrere hunderttausend Euro betragen.

Prozesskosten: Die Gesamtkosten eines Verfahrens könnten 30.000 bis 50.000 € betragen.

Erfolgswahrscheinlichkeit: Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist die Erfolgswahrscheinlichkeit als gering bis mäßig einzuschätzen (etwa 20-30%).

8.3 Alternative Strategien

8.3.1 Außergerichtliche Einigung

Verhandlungen: Zunächst könnte versucht werden, eine außergerichtliche Einigung mit der ehemaligen Lebensgefährtin zu erreichen.

Vorteile: Geringere Kosten, schnellere Abwicklung, geringeres Risiko.

Nachteile: Möglicherweise niedrigere Entschädigung, kein Präzedenzfall.

8.3.2 Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung

Prüfung: Es sollte geprüft werden, ob eine Strafanzeige gegen die ehemalige Lebensgefährtin wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) erfolgversprechend ist.

Vorteile: Bei einer Verurteilung würde die Unwahrheit der ursprünglichen Anschuldigung feststehen, was die zivilrechtlichen Ansprüche stärken würde.

Nachteile: Hohe Beweisanforderungen, Verjährungsproblematik (§ 164 StGB verjährt nach 5 Jahren).

8.3.3 Rehabilitation und Schadensminderung

Therapeutische Maßnahmen: Herr B. sollte alle zumutbaren therapeutischen Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit ergreifen.

Berufliche Rehabilitation: Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung könnten die Schadenshöhe reduzieren und die Erfolgsaussichten verbessern.

8.4 Zeitliche Aspekte

8.4.1 Verjährung

Regelverjährung: Schadensersatzansprüche verjähren grundsätzlich nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 195, § 199 BGB).

Berechnung: Die Verjährung könnte bereits eingetreten sein, wenn Herr B. bereits 2017 Kenntnis von den möglichen Ansprüchen hatte.

Hemmung: Die Verjährung könnte gehemmt sein, wenn erst später der volle Umfang der Gesundheitsschäden erkennbar wurde.

8.4.2 Dringlichkeit

Aufgrund der möglichen Verjährungsproblematik sollte schnell gehandelt werden. Eine anwaltliche Beratung sollte unverzüglich erfolgen.

9. Zusammenfassung und Fazit

9.1 Rechtliche Grundlagen

Die Analyse hat gezeigt, dass grundsätzlich mehrere Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz bei falschen Verdächtigungen in Betracht kommen:

§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 164 StGB ist die primäre Anspruchsgrundlage bei falschen Verdächtigungen. Wegweisende Rechtsprechung zeigt, dass solche Ansprüche grundsätzlich durchsetzbar sind, aber hohe Beweisanforderungen bestehen.

§ 823 Abs. 1 BGB (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) kann bei schwerwiegenden Anschuldigungen wie Vergewaltigungsvorwürfen einschlägig sein.

§ 824 BGB (Kreditgefährdung) ist relevant, wenn die falschen Anschuldigungen öffentlich werden und die berufliche Stellung beeinträchtigen.

9.2 Besondere Herausforderungen im Fall B.

Der Fall von Herrn B. weist mehrere Besonderheiten auf, die die Erfolgsaussichten beeinträchtigen:

Zeitlicher Abstand: Der Zeitraum von drei bis vier Jahren zwischen der falschen Anschuldigung und der Erwerbsminderungsrente erschwert den Kausalitätsnachweis erheblich.

Fehlende Untersuchungshaft: Im Gegensatz zu bekannten Präzedenzfällen kam es nicht zu einer Untersuchungshaft, was die Eingriffsintensität reduziert.

Beweisschwierigkeiten: Der positive Nachweis der Unwahrheit der Anschuldigung und des Verschuldens der ehemaligen Lebensgefährtin könnte sich als schwierig erweisen.

9.3 Erfolgsaussichten und Schadenshöhe

Erfolgsaussichten: Die Erfolgsaussichten sind als **gering bis mäßig** einzuschätzen (etwa 20-30%). Die rechtlichen Hürden sind hoch, insbesondere der Kausalitätsnachweis.

Potentielle Schadenshöhe: Bei nachgewiesener Kausalität könnte der Schaden erheblich sein (mehrere hunderttausend Euro), hauptsächlich durch den Erwerbsschaden.

Prozessrisiko: Das Kostenrisiko ist erheblich, da bei einem Verlust die Kosten beider Parteien zu tragen wären.

9.4 Empfehlung

Basierend auf der rechtlichen Analyse wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. **Sofortige anwaltliche Beratung** durch einen spezialisierten Anwalt
2. **Vollständige Dokumentensammlung** aller relevanten Unterlagen
3. **Vorläufiges medizinisches Gutachten** zur Bewertung der Kausalität
4. **Prüfung einer Strafanzeige** wegen falscher Verdächtigung
5. **Erwägung außergerichtlicher Lösungen** vor Klageerhebung

9.5 Abschließende Bewertung

Während der Fall von Herrn B. durchaus rechtliche Ansatzpunkte für Schadensersatzansprüche bietet, sind die Erfolgsaussichten aufgrund der hohen Beweisanforderungen und der besonderen Umstände als begrenzt einzuschätzen. Die Entscheidung über eine Klageerhebung sollte erst nach einer umfassenden Bewertung der Beweislage und einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse getroffen werden.

Die Rechtsprechung zeigt, dass erfolgreiche Schadensersatzklagen bei falschen Verdächtigungen möglich sind, aber nur bei eindeutiger Beweislage und nachweisbarer Kausalität. Der zeitliche Abstand zwischen der Anschuldigung und den behaupteten Gesundheitsschäden stellt in diesem Fall die größte Hürde dar.

10. Tabellarische Übersicht der Anspruchsgrundlagen

Anspruchsgrundlage	Voraussetzungen	Erfolgsaussichten	Besonderheiten
§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 164 StGB	- Unwahre Verdächtigung - Verschulden - Schaden - Kausalität	Gering bis mäßig	- Primäre Anspruchsgrundlage - Hohe Beweisanforderungen
§ 823 Abs. 1 BGB (APR)	- Persönlichkeitsrechtsverletzung - Verschulden - Schaden - Kausalität	Gering bis mäßig	- Bei schwerwiegenden Vorwürfen - Schmerzensgeld möglich
§ 824 BGB	- Unwahre Tatsache - Kreditgefährdung - Kenntnis der Unwahrheit - Schaden	Gering	- Nur bei öffentlichen Anschuldigungen - Verschulden erforderlich

11. Schadenspositionen und Schätzungen

Schadenposition	Geschätzte Höhe	Wahrscheinlichkeit der Durchsetzung
Anwaltskosten Strafverfahren	5.000 - 15.000 €	Mäßig
Gutachterkosten	5.000 - 15.000 €	Mäßig
Medizinische Behandlungskosten	10.000 - 30.000 €	Gering
Erwerbsschaden (20 Jahre)	200.000 - 400.000 €	Sehr gering
Schmerzensgeld	10.000 - 50.000 €	Gering
Gesamtschaden	230.000 - 510.000 €	Gering

Literatur und Quellenverzeichnis

[1] OLG Frankfurt, Urteil vom 28.09.2016, Az. 18 U 5/14 - Schadenersatz für Inhaftierung aufgrund falscher Anschuldigung

[2] OLG München: Die falsche Behauptung, ein Unternehmen habe ein Werk unerlaubt kopiert, stellt eine schadenersatzpflichtige Kreditgefährdung dar

[3] Rechtsprechung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen

[4] AG Brandenburg, Urteil vom 26.5.2016, 34 C 40/15 - Zivilrechtliche Haftung bei falscher Verdächtigung

[5] BGH-Rechtsprechung zu psychisch vermittelter Kausalität

Haftungsausschluss: Diese rechtliche Analyse stellt eine allgemeine Einschätzung dar und ersetzt nicht die individuelle anwaltliche Beratung. Für konkrete Rechtsangelegenheiten sollte stets ein spezialisierter Rechtsanwalt konsultiert werden.